[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **8 (1922)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

p a Tit. Schweizerische Landesbibliothek Ber

Korrespondenz betr. Theaterbesuch durch Schulkinder wird gemeldet, daß Lehrerschaft und Bezirksschulrat von Gosau die Frage an einer Konferenz besprachen. Einmütig wurden die folgenden Anträge an den Erziehungsrat zur Beratung weitergeleitet:

1. Der Besuch der Theater ist in beschränkter Zahl der Aufführungen nur den Schülern der obern Primarschulklassen, sowie den Sekundarschulen zu gestatten.

2. Wo die Schüler zu Theaterproduktionen besonders eingeladen werden, müssen die betreffenden Stücke vorgängig der Ortsschulbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zur Prüfung vorgelegt werden. Diese hat darüber zu urteilen, ob das Werk moralisch und pädagogisch völlig einwandfrei sei, ob es einen wertvollen ethischen oder patriotischen Inhalt habe und ob es in sittlich unanfechtbarer Darstellung und Kostümierung zur Aufführung gelange. Nur wenn diese Bedingungen vorhanden sind, darf das Stück zu einer Schülervorstellung zugelassen werden.

3. Die Spielzeit für Schuldarbietungen darf sich nicht in die Nacht hinein erstrecken.

4. Bei Schulaufführungen sind die Schüler während der ganzen Spieldauer durch Lehrer oder andere von der Schulbehörde beauftragte Personen zu überwachen. Schulbehörde oder Lehrer entschlagen sich jedoch jeder Verantwortung für Sachbeschädigungen oder Unfälle, die eventuell bei solchen Anlässen vorkommen.

5. Die Verabreichung von geistigen Getränken und Schleckwaren an Schüler ist bei derartigen Produktionen verboten.

Lehrerzimmer.

Verschiedene Einsendungen mußten auf die nächste Nr. verschoben werden. Wir bitten um gütige Nachsicht.

Neue aargauische Lehrstelle:

1. Neue Oberschule Sulz, 5., 6. und ev. 7. Klasse. Schulpflege 25. Feb.

2. Mädchenbezirksschule Brugg siehe letzte Nr., nur für vorzügliche Lehrkraft. F.

Aarg. Patentprüfungen. Anmeldung bis 4. März bei der Erziehungsdirektion in Aarau unter Beilage aller Ausweise, Formulare für Arztzeugnis bei der Erziehungsdirektion verlangen. F.

Nervogen das berühmteste Mittel gegen Blut-, Nerven-, Lungen- und Herz-Schwäche, sowie gegen allgemeine körperliche und geistige Schwäche bei Jung und Alt. Erhältlich in Flaschen à Fr. 4.— durch die Apotheken oder direkt durch die Apotheke:
L. Siegfried in Ebnat-Kappel
(Kanton St. Gallen)

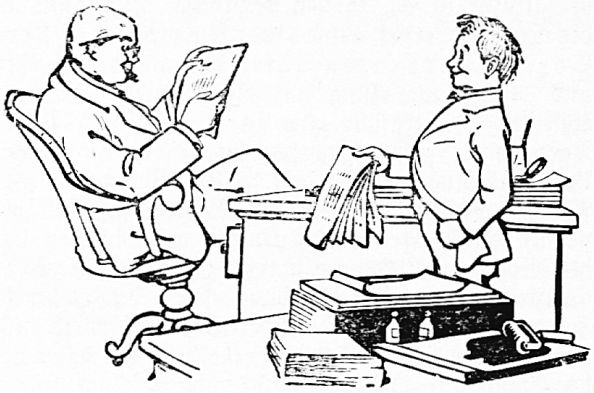

Vervielfältiger „OPALOGRAPH"
auf Glas, unabnützbar; scharfe Abzüge von allen Schriftstücken, Noten, Zeichnungen etc. in unbeschränkter Anzahl. Erstklassige Referenzen! Kostenlose Vorführung an Interessen jederzeit durch
Opalograph-Co., Basel.

Reiche Anregungen zu **produktiver u. sprachbeobachtender Eigentätigkeit** der Schüler im Sinne der Arbeitsschule bietet die
Deutsche Sprachschule
von J. Müller.
Oblig. Lehrmittel an den baselstädtischen Sekundarschulen; auch in andern Kantonen stark verbreitet. Zwei sich ergänzende, aber auch einzeln verwendbare Bändchen:
Mittelstufe: 5. u. 6. Schuljahr, 3. Aufl. mit einem Anhang von freien Schüleraufsätzen. 96 Seit. Fr. 1.80 (Partie 1.70).
Oberstufe: 7.—10. Schuljahr. Zweite neu bearbeitete Aufl. von W. Schalch, mit praktischer Anleitung zu Geschäftsaufsätzen und zur Verkehrskunde; orthog.-grammat. Wörterverzeichnis 184 Seiten. Fr. 3.— (Partie 2.80).
Lebensvoller und praktischer Sprach- und Aufsatzunterricht. Lehrerheft zur deutschen Sprachschule. 76 Seiten. Fr. 2.75. P 2992 Q
B. Birkhäuser & Cie., Basel.

Bettnässen
Befreiung sofort beim Gebrauch von P 23 U
Sypturol-Tabletten
Preis der schwächeren Sorte (für Kinder unter 6 Jahren) Fr. 3.25. Preis der stärkeren Sorte (für ältere Kinder u. Erwachsene) Fr. 4.— Prompte Postsendung durch die **Jura-Apotheke, Biel.**

Lehrer
mit Aarg. Patent und guten Zeugnissen über seine Wirksamkeit übernimmt sofortige
Stellvertretung
oder Verweserei an einer Gemeindeschule. Gefl. Offerten unter Chiffre Q 305 A an Publicitas Aarau.

Verantwortlicher Herausgeber:
Katholischer Lehrerverein der Schweiz (Präsident: W. Maurer, Kantonalschulinspektor, Taubenhausstr. 10, Luzern.
Schriftleitung der Schweizer-Schule Luzern: Postcheckrechnung VII 1268
Zentralkassier des kathol. Lehrervereins: Alb. Elmiger, Lehrer, Littau, Luzern (VII. 1268).

Krankenkasse des Katholischen Lehrervereins der Schweiz.
Verbandspräsident: Jak Oesch, Lehrer, Burgeck, Bonwil, St. Gallen W.
Verbandskassier: A. Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W (Postcheck IX 521).